Antrag 2027 auf Gewährung des freiwilligen einkommensabhängigen kommunalen Erziehungsgeldes (KommErzG) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

1. Antragsteller

Familienname	Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Für folgende Kinder beantrage ich KommErzG

Tragen Sie bitte die Daten aller leiblichen oder adoptierten Kinder sowie in Ihrem Haushalt lebenden Pflegekinder ein. Die Kinder dürfen das 10. Lebensjahr zum Beginn des neuen Bezugszeitraums noch nicht vollendet haben.

Familienname	Vorname	geb. am
Familienname	Vorname	geb. am
Familienname	Vorname	geb. am
Familienname	Vorname	geb. am

3. Kinder die im Haushalt leben, aber nicht bezugsberechtigt sind

Bitte geben Sie hier Kinder an, die in Ihrem Haushalt leben und das 10. Lebensjahr bereits überschritten haben, für die Sie aber noch Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen. Auch diese Kinder wirken sich begünstigend auf die für Sie maßgebliche Einkommensgrenze aus.

Familienname	Vorname	geb. am
Familienname	Vorname	geb. am
Familienname	Vorname	geb. am

4. Weitere Personen im gemeinsamen Haushalt

Bitte tragen Sie die Daten aller weiteren Haushaltsangehörigen ein (z.B. Ehepartner/in, Lebensgefährte/in).

Familienname	Vorname
Familienname	Vorname

5. Maßgebliches jährliches Einkommen aller Haushaltsangehörigen

Die positiven Bruttoeinkünfte aller Haushaltsangehörigen werden um eine Pauschale von 30 Prozent für Einkommensteuer, Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgeaufwendungen verringert. Der Abschlag bei Beamtenbezügen beträgt 20 Prozent, da keine Altersvorsorgeaufwendungen abzuziehen sind. Für das um Abschläge verringerte Einkommen gelten dann folgende Einkommensgrenzen:

Berechtigte	Einkommensgrenze für komm. Erziehungsgeld i.H.v. 160 €	Einkommensgrenze für komm. Erziehungsgeld i.H.v. 80 €
1 Erwachsener 1 Kind	46.400 €	60.320 €
1 Erwachsener 2 Kinder	60.300 €	78.390 €
1 Erwachsener 3 Kinder	74.200 €	96.460 €
2 Erwachsene 1 Kind	57.100 €	74.230 €
2 Erwachsene 2 Kinder	71.000 €	92.300 €
2 Erwachsene 3 Kinder	84.900 €	110.370 €
	Für jedes **weitere Kind im Haushalt** erhöht sich die Einkommensgrenze um 13.900 EUR	Für jedes **weitere Kind im Haushalt** erhöht sich die Einkommensgrenze um 18.070 EUR

Das gemeinsame Einkommen aller Haushaltsangehörigen (ohne Kinder mit eigenem Einkommen) ist durch den jeweils aktuellen Steuerbescheid aus dem Vorjahr bzw. Vor-Vorjahr nachzuweisen. Liegt dieser nicht vor, sind geeignete Einkommensnachweise erforderlich. Die Gemeinde behält sich vor, ergänzende Nachweise anzufordern.

Zweckbestimmung/ Bezugszeitraum

Das KommErzG stellt eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung der Erziehungsleistung dar. Eltern erhalten dadurch den Gestaltungsspielraum, frühe Bildung und Erziehung einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen für ihre Kinder zu ermöglichen. Das KommErzG dient somit nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und des Existenzminimums der Familie des Kindes.

Das KommErzG wird ab dem 01.01.2027, jedoch frühestens ab Eingang des Antrags in der Gemeinde gewährt. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Die Gewährung des KommErzG gilt längstens bis zum 31.12.2027, maximal aber bis zum Monat der Vollendung des 10. Lebensjahres der Kinder, für die das freiwillige kommunale Erziehungsgeld gezahlt wird. Für jedes Kalenderjahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

Während des Bezuges von Bayerischem Familiengeld wird kein KommErzG gewährt.

Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Einkommensberechnung

Die Gemeinde Pullach i. Isartal verwendet die in diesem Antrag gemachten personenbezogenen Angaben einschließlich der Daten aus den vorgelegten Einkommensnachweisen lediglich zur Durchführung einer Einkommensberechnung (inkl. Nachforderung von maßgeblichen Unterlagen bei den oben genannten Sorgeberechtigten) gem. des jeweils aktuellen Gemeinderatsbeschlusses zum KommErzG.

Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig. Sie kann verweigert werden. Wird die Einwilligung verweigert, kann eine Auszahlung des KommErzG nicht erfolgen.

Erklärung

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind. Während des Bezuges des KommErzG habe ich die oben genannten Kinder in meinem Haushalt aufgenommen und betreue sie. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf das kommunale Erziehungsgeld von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen habe. Ich weiß, dass ich zu Unrecht empfangenes KommErzG zurückerstatten muss.

Das kommunale Erziehungsgeld soll auf nachfolgendes Konto überwiesen werden

Name des Geldinstitutes	Kontoinhaber
IBAN	

Hinweis: Eine Auszahlung des freiwilligen kommunalen Erziehungsgeldes erfolgt nur auf Konten des Euro-Zahlungsverkehrsraums

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bei Rückfragen zu meinem Antrag bin ich tagsüber erreichbar unter (Telefonnummer und/oder Email-Adresse):

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen (bitte nur Kopien; keine Originale):

- Aktueller Steuerbescheid aus dem Vorjahr oder maximal Vor-Vorjahr (2024 oder 2025) für alle Haushaltsangehörigen gemäß Ziffer 5
- Bescheid über Zahlung von Elterngeld/ Familiengeld des Zentrums Bayern Familie und Soziales
- Wenn keine Steuererklärung vorliegt: sämtliche maßgebliche Bescheide, die die Höhe der Einkünfte nachweisen, z.B.
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit/ nicht selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung/ Kapitalvermögen
 - Elterngeld, Kindergeld, Renten
 - Aktuelle Bescheide über den Bezug von Grundsicherung/ ALG II/ Asylbewerberleistungen